

Stadt Blankenhain



Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Blankenhain

vom

28.06.2016

in folgender Änderungsfassung
1. Änderungsfassung vom 19.10.2017

Leseexemplar

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Blankenhain

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 3 und § 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Funktion

- (1) In der Stadt Blankenhain wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Blankenhain".
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Stadt Blankenhain.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt Blankenhain. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Blankenhain mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis.
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen.
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen.
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3 Stellung des Seniorenbeirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Seniorenbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Seniorenbeirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

- (5) Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat oder den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4 Wahl

1. Wahlzeit, Wahltermin

- (1) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt am ersten Tag des Monats nach der Wahl und endet mit Beginn der Amtszeit des neuen Seniorenbeirates.
- (3) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (4) Im Amtsblatt der Stadt Blankenhain wird zur Delegiertenversammlung für das Stadtgebiet und in den Ortsteilen aufgerufen.

2. Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung in geheimer Wahl aus den Delegierten. Jeweils angefangene 50 wahlberechtigte Senioren eines Wahlbezirkes stellen einen Delegierten.
- (2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jeder Delegierte hat so viel Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirates zu wählen sind. Soweit weniger Bewerber auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, können nur höchstens so viel Stimmen abgegeben werden.
- (3) Für das Stadtgebiet Blankenhain findet die Delegiertenwahl im schriftlichen Verfahren statt. Jeder Wahlberechtigte kann sich als Delegierten oder andere Wahlberechtigte mit Familiennamen, Vornamen und Wohnanschrift in eine Wählerliste bis zur maximalen Zahl der zu wählenden Delegierten, eintragen. Das Stadtgebiet bildet einen Wahlbezirk.
- (4) Die zu delegierenden Senioren aus den Ortsteilen werden in Seniorenversammlungen der jeweiligen Ortsteile in offener Abstimmung oder geheimer Wahl gewählt. Als Ortsteile gelten die durch einen Ortsteilrat vertretenen Ortsteile, sie stellen einen Wahlbezirk dar.

Ortsteile der Stadt Blankenhain:

- . Altdörfeld/Neudörfeld
- . Drößnitz/Wittersroda
- . Großlohma/Kleinlohma
- . Hochdorf
- . Keßlar/Lotschen/Meckfeld
- . Krakendorf/Rettwitz
- . Lengefeld
- . Neckeroda
- . Niedersynderstedt
- . Rottdorf
- . Saalborn
- . Schwarza
- . Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt
- . Thangelstedt
- . Tromlitz

- (5) Die Auszählung erfolgt nach der Anzahl der meisten namentlich aufgeschriebenen Wahlberechtigten delegierenden Senioren. Haben mehrere die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
- (6) Der Termin für die Wahl der Delegierten und des Seniorenbeirates wird vom Bürgermeister festgelegt.

3. Wahlrecht, Wahlorgane

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Blankenhainer Einwohner, die mit Hauptwohnsitz, mindestens 1 Monat vor der Wahl in Blankenhain gemeldet sind und im Jahr der Wahl ihr 60. Lebensjahr vollenden.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist,
 - für den zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
 - wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

4. Wahlleiter, Wahlausschuss

- (1) Wahlleiter ist der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Person. Die Geschäftsstelle des Wahlleiters ist die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats. Sie ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig.
- (2) Der Wahlleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er setzt im Benehmen mit dem amtierenden Seniorenbeirat den Wahltag fest und beruft den Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, der Verantwortlichen der Stadtverwaltung Blankenhain für die Angelegenheiten des Seniorenbeirates und 3 Beisitzern.

5. Durchführung der Wahl

- (1) Tag, Ort und Uhrzeit der Delegiertenversammlung und die Namen der Delegierten zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirats sind durch Anschlag an den Verkündungstafeln (§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain) bekannt zu machen.
- (2) Die Stimmzettel mit den Namen aller Delegierten werden unter der Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt. Sie enthalten in alphabetischer Reihenfolge ihren Familien- und Vornamen.
- (3) Es sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenanzahl gewählt. Über die Zuteilung entscheidet bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Der Wahlleiter fordert die Gewählten auf, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats wählen ihren Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Blankenhain (§ 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain) öffentlich bekannt gegeben.

6. Nachrücken in den Seniorenbeirat

Wenn ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ablehnt oder ein Gewählter seinen Sitz nicht mehr ausübt, rückt der noch nicht berufene Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl an seine Stelle.

§ 5
Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister der Stadt Blankenhain einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb eines Monats nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6
Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Blankenhain.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7
Öffentlichkeit

- (1) Der Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind durch Anschlag an den Verkündungstafeln (§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain) bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (3) Dem Bürgermeister sowie jeder Fraktion des Stadtrates der Stadt Blankenhain ist zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung einschließlich aller Anlagen zu übersenden. Der Bürgermeister ist berechtigt, seinerseits Vertreter von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der aufgestellten Tagesordnung zu benennen.
- (4) In den Seniorenbeirat können bis zu drei andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen werden. Durch den Seniorenbeirat werden dem Stadtrat sachkundige Bürger zur Berufung vorgeschlagen.

**§ 8
Ehrenamt**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

**§ 9
Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird durch die Stadtverwaltung Blankenhain wahrgenommen. Die sächlichen Kosten trägt die Stadt. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirates haben ein Recht auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (2) Im Haushaltsplan der Stadt sind entsprechend der finanziellen Möglichkeiten Mittel zur Förderung von Aktivitäten des Jahresarbeitsplanes einzustellen.

**§ 10
Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Blankenhain vom 16.10.2006 tritt außer Kraft.

ausgefertigt:
Blankenhain, 28.06.2016
Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 33-06/2016 vom 14.06.2016 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2016, Az: I/2/Hau-092.01-50.1008.001/16 den Eingang der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Blankenhain bestätigt.

Blankenhain, 28.06.2016
Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister